



Vermögenswirksame Leistungen -

Arbeitnehmer verschenken Geld

"Durch staatliche und betriebliche Zuwendungen können Arbeitnehmer im Laufe ihres Arbeitslebens ein Vermögen von bis zu 150.000 EUR ansparen."

So viel erwirtschaften nach Berechnungen des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften (BVI) Vermögenswirksame Leistungen (VL) und Arbeitnehmer-Sparzulage in einem Zeitraum von 30 Jahren, wenn man die Geldgeschenke in Aktienfonds anlegen würde.

Unter Umständen zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt vermögenswirksame Leistungen. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist grundsätzlich freiwillig oder im Tarifvertrag geregelt. Auch wenn Ihr Arbeitgeber keine oder nur geringe vermögenswirksame Leistungen zahlt, können Sie die staatliche Förderung trotzdem voll nutzen, indem Sie Ihren Arbeitgeber bitten, Teile Ihres Gehaltes in vermögenswirksame Leistungen umzuwandeln.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihre freiwilligen Zahlungen zu überweisen, damit Sie in den Genuß der staatlichen Prämie gelangen. Ihr Gehalt wird dann entsprechend reduziert.

Der Staat unterstützt die Bildung finanzieller Rücklagen durch das Vermögensbildungsgesetz. Das heißt, er zahlt im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen (siehe unten) eine Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen zum Ende der Sperrfrist. Die Sparzulage beträgt, je nach Anlageform, 9 und/oder 20 Prozent.

Zusätzlich fördert der Staat die private Vermögensbildung durch Bausparen mit der Zahlung einer Wohnungsbauprämie. Die Wohnungsbauprämie steht Ihnen unter Umständen auch dann zu, wenn Sie keinen Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben.

Welche Anlagen vom Staat gefördert werden und in welcher Höhe, hängt von der gewählten Anlageform ab. Gefördert werden z.B. Bausparen und Unternehmensbeteiligungen.

Arbeitnehmer-Sparzulage:

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz kann jeder Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren. Auf Antrag des Mitarbeiters können solche Leistungen auch unmittelbar aus dessen Arbeitslohn einbehalten werden. Das Sparen mit Vermögenswirksamen Leistungen lohnt sich insbesondere dann, wenn dafür Sparzulagen und Wohnungsbauprämien gewährt werden.

Seit dem 1.1.2002 werden Sparzulagen bei zu versteuernden Jahreseinkommen bis

17.900 / 35.800 EUR (Alleinstehende/Ehepaare) gewährt.

Diese Werte entsprechen einem sehr viel höheren Brutto-Verdienst im Einzelfall. Ein Blick in den letzten Steuerbescheid zeigt daher, ob das zu versteuernde Einkommen die Gewährung von Zulagen oder Prämien tatsächlich zulässt.

Seit Januar 2004 gelten neue Fördersätze für Neuverträge. Für Bausparverträge gibt es neun Prozent Sparzulage auf maximal 470 EUR Jahresbeitrag.

Fließen Teile des Arbeitslohns in Vermögensbeteiligungen, so gibt es hierfür 20 Prozent Sparzulage bis zu Anteilen in Höhe von 400 EUR pro Jahr. Zusammengerechnet ergibt sich so eine Förderung von maximal 122,30 EUR pro Jahr.

Arbeitnehmer können vermögenswirksame Leistungen auch für einen Sparvertrag oder einen Lebensversicherungsvertrag einsetzen. In diesem Fall gibt es keine Arbeitnehmer-Sparzulage, denn diese Vertragsarten unterliegen der so genannten "Nullförderung". Der Vertragsabschluss löst zwar den Anspruch auf Zahlung vermögenswirksamer Leistungen aus, allerdings ohne Recht auf eine Zulage. Diese Anlageformen sind also für Arbeitnehmer interessant, die die gesetzlichen Einkommensgrenzen überschreiten.

Wohnungsbau-Prämien:

Nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz können Steuerpflichtige für bestimmte Aufwendungen eine Wohnungsbau-Prämie erhalten. Begünstigt sind Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen und Beiträge für den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Der Prämienatz von 8,8 Prozent bezieht sich auf einen begünstigten jährlichen Höchstbetrag von 512 (Alleinstehende) bzw. 1.024 EUR (Verheiratete).

Vorausgesetzt werden als max. Einkommensgrenzen (zu versteuerndes Einkommen)

25.600 / 51.200 EUR (Alleinstehende/Verheiratete).

Prämienberechtigt sind alle eigenen Einzahlungen eines Bausparers, die nicht vermögenswirksame Leistungen (VL) sind - sowie die Guthabenzinsen.

Die Bausparkassen ermitteln selbst, ob und in welcher Höhe ein Prämienanspruch besteht. Die Prüfung des Prämienanspruchs erfolgt mittels Datenaustausch zwischen der Bausparkasse und einer Zentralstelle der Finanzverwaltung.

Der Zeitraum der Beantragung der WoBauPrämie beträgt zwei Jahre rückwirkend.

So kann die WoBauPrämie für 2010 noch bis zum 31.12.2012 beantragt werden.

Der Antrag auf Wohnungsbau-Prämie ist nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck durch den Steuerpflichtigen selbst vorzunehmen. Sie werden dann im Baukonto vorge-merkt und nach der Zuteilung des Bausparvertrags an das Anlageinstitut ausgezahlt. Danach erfolgt die Gutschrift jährlich.

Jugendliche, die im laufenden Jahr ihren 16. Geburtstag feiern, haben einen eigenen Prämienanspruch. Bei Bausparabschluss vor dem 25. Lebensjahr und einer Spardauer von mindestens 7 Jahren *muss keine wohnwirtschaftliche Verwendung nachgewiesen werden*. Diese "Prämienunschädlichkeit" wird allerdings nur einmal gewährt.

Werden innerhalb einer Familie die Bausparbeiträge "geschenkt", um auf eine weitere Person die Prämie zu kassieren, so steht der schenkenden Person (beispielsweise einem Elternteil) diese Prämie nicht zu.